



UNIVERSITÄT
HEIDELBERG
ZUKUNFT
SEIT 1386

MITTEILUNGSBLATT DES REKTORS

Nr. 06 / 2021
Seite 483 – Seite 544
Ausgabedatum: 31.03.2021

INHALT

| | |
|---|--------|
| Dritte Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) | S. 487 |
| Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg über die Gebühren für die Sprachkurse des Seminars für Klassische Philologie zur Vorbereitung auf das Latinum und das Graecum | S. 495 |
| Satzung zur Änderung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Sportwissenschaft (75 %, 50 %) | S. 499 |
| Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät | S. 501 |
| Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften | S. 509 |
| Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für das Strukturierte Promotionsprogramm Doctor of Philosophy der Theologischen Fakultät Heidelberg | S. 517 |
| Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der „Ergänzenden Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsexamensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologiae der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Ergänzende-Prüfungsordnung-UHD)“ | S. 523 |

| | |
|---|--------|
| Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Beijing Foreign Studies University (Volksrepublik China) | S. 525 |
| heiSKILLS – Das Kompetenz- und Sprachenzentrum der Universität Heidelberg | S. 543 |

486

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 06 / 2021
31.03.2021

Dritte Satzung der Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahIO)

Der Senat der Universität Heidelberg hat in der Sitzung am 16.03.2021 aufgrund von § 9 Abs. 8 Satz 5 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 Landeshochschulgesetz (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GBl. S. 1204 ff.), die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1 Änderungen

Die Satzung der Universität Heidelberg zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahIO) vom 29. März 2019 (MBI.3 vom 29. März 2019, S. 163 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 22.06.2020 (MBI. Nr. 7 vom 22.06.2020, S. 201 f), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift wird wie folgt neu gefasst:
„Urnen- und Online-Wahl; Zeitpunkt der Wahl“
 - b) Als Absatz 1 wird neu eingefügt:
„(1) Die Wahl wird als Urnenwahl oder als internetbasierte elektronische Wahl (Online-Wahl) durchgeführt. Bei der Durchführung der Wahl werden die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der Öffentlichkeit der Wahl und der geheimen Wahl gewahrt. Bei der Urnenwahl findet die Wahl in Wahlräumen statt; es besteht die Möglichkeit der Briefwahl. Bei Online-Wahl findet die Wahl in elektronischer Form statt; es besteht keine Möglichkeit der Briefwahl. Die Rektorin oder der Rektor bestimmt, ob die Wahl als Urnenwahl oder als Online-Wahl durchgeführt wird.“

Die bisherigen Absätze 1 und 2 werden zu Absätzen 2 und 3.

2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Nr. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„bei Urnenwahl die Lage der Wahlräume und die Zuweisung der Wahlberechtigten zu diesen Wahlräumen,“

b) Nr. 8 wird wie folgt neu gefasst:

„in welcher Weise die persönliche Stimmabgabe bzw. bei Urnenwahl die Briefwahl erfolgen kann,“

c) Nr. 9 wird wie folgt neu gefasst:

„dass bei Urnenwahl die Briefwahlunterlagen nur bis zum 5. Tag vor dem Wahltag beantragt werden können,“

d) Nach Nr. 9 wird folgende Nr. 10 eingefügt:

„die Angabe, ob die Wahl als Urnenwahl oder als Online-Wahl durchgeführt wird und den Hinweis, dass bei Urnenwahl nur mit amtlichen Stimmzetteln oder amtlichen Briefwahlunterlagen und bei Online-Wahl nur über das Wahlportal der Universität gewählt werden kann,“

e) Die bisherigen Nummern 10 bis 14 werden zu Nummern 11 bis 15.

3. In § 12 Absatz 2 wird die Nummer 2 wie folgt neu gefasst:

„die Angabe, ob die Wahl als Urnenwahl oder als Online-Wahl durchgeführt wird und den Hinweis, dass bei Urnenwahl nur mit amtlichen Stimmzetteln oder amtlichen Briefwahlunterlagen und bei Online-Wahl nur über das Wahlportal der Universität gewählt werden kann,“

4. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „dürfen“ die Worte „bei Urnenwahl“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 folgender Satz angefügt: „Bei Online-Wahl werden elektronische Stimmzettel verwendet; die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.“
5. Bei § 27 Absatz 3 wird nach Satz 2 folgender Satz angefügt:
„Abweichend davon ist bei Online-Wahl der Stimmzettel insgesamt ungültig.“
6. Bei § 28 Absatz 1 werden nach Satz 1 folgende Sätze angefügt:
„Bei Online-Wahl erfolgt die Feststellung durch die Wahlleiterin oder den Wahlleiter und mindestens ein Mitglied des Wahlausschusses oder die stellvertretende Wahlleiterin oder den stellvertretenden Wahlleiter aufgrund der durch das elektronische Wahlsystem übermittelten Ergebnisse mittels eines Ausdrucks. Alle Datensätze der Wahl sind in geeigneter Weise bis zum Ende der Aufbewahrungsfrist nach § 34 zu speichern. Während dieser Zeit ist in geeigneter Weise zu ermöglichen, dass der Auszählungsprozess jederzeit und ohne Fachkenntnisse reproduzierbar ist.“

7. Es werden ein neuer § 39, § 40 und § 41 eingefügt:

„§ 39 Elektronische Stimmabgabe bei Online-Wahl

- (1) Bei Online-Wahl erfolgt die Stimmabgabe in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen.
- (2) Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers im Wahlportal erfolgt mit den Zugangsdaten des Benutzer-Accounts der Universität. Der die jeweilige Wahl betreffende elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei wird durch das elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.
- (3) Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Vergibt die Wählerin oder der Wähler auf einem Stimmzettel mehr Stimmen als zulässig sind oder erfolgt keine Stimmabgabe, wird sie oder er vor der endgültigen Stimmabgabe darauf aufmerksam gemacht und hat die Möglichkeit, die Stimmabgabe zu korrigieren. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (4) Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf des festgesetzten Abstimmungszeitraums im Wahlportal eingegangen ist.
- (5) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt anonymisiert.

Die Reihenfolge des Stimmeingangs kann nicht nachvollzogen werden. Bei der Stimmabgabe kommt es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer. Unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte sind ausgeschlossen. Auf dem Bildschirm wird der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet. Das verwendete elektronische Wahlsystem lässt die Möglichkeit für einen Papiausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zu. Die

Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne erfolgt nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip. Die Anmeldung im Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten werden nicht protokolliert.

- (6) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleitung möglich, insbesondere, wenn die oder der Wahlberechtigte nicht über einen eigenen Internetzugang verfügt.

§ 40 Störungen

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe den Wahlberechtigten während der Abstimmungszeit aus von der Universität zu vertretenden technischen Gründen nicht möglich, kann die Wahlleitung im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss den Abstimmungszeitraum angemessen verlängern. Die Verlängerung wird unverzüglich in geeigneter Weise bekannt gegeben.
- (2) Treten während der Online-Wahl Störungen auf, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Bei Abbruch der Wahl finden die Regelungen nach § 32 zur Wiederholung der Wahl Anwendung.
- (3) Störungen, deren Dauer und gegebenenfalls getroffene Abhilfemaßnahmen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken.

§ 41 Sicherheit

- (1) Online-Wahlen können durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, entspricht. Dies wird durch ein entsprechendes Zertifikat bestätigt; mindestens muss ein Rezertifizierungsprozess begonnen worden sein.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses werden elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt. Das Wählerverzeichnis wird auf einem hochschuleigenen Server gespeichert.
- (3) Die Wahlserver werden vor Angriffen aus dem Netz geschützt, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechtes (Wahldaten). Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten wird so gestaltet, dass diese vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne werden so getrennt, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zu der Wählerin oder zu dem Wähler möglich ist.

(5) Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.

(6) Die Wählerinnen und Wähler werden über geeignete Sicherungsmaßnahmen informiert, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin oder den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.

8. Der bisherige § 39 wird § 42 und durch folgenden Wortlaut ersetzt:

„Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.“

Artikel 2
Inkrafttreten und Neubekanntmachung

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Der Rektor wird ermächtigt, diese Satzung in der ab diesem Tag geltenden Fassung neu bekannt zu machen.

Heidelberg, den 24.03.2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg über die Gebühren für die Sprachkurse des Seminars für Klassische Philologie zur Vorbereitung auf das Latinum und das Graecum

vom 17.März 2021

Auf Grund von § 15 Nr. 1 und § 2 Abs. 2 Landeshochschulgebührengesetz (LHGebG) vom 01. Januar 2005 (GBl. 2005, S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019, S. 405) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 16. März 2021 die nachstehende Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg über die Gebühren für die Sprachkurse des Seminars für Klassische Philologie zur Vorbereitung auf das Latinum und das Graecum beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17. März 2021 erteilt.

Gleichstellungsklausel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in dieser Satzung gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Gebührenpflicht

Die Ruprecht-Karls-Universität bietet ihren ordentlich Immatrikulierten zur Vorbereitung auf die staatliche Prüfung des Latinums oder Graecums am Seminar für Klassische Philologie außercurriculare Sprachkurse an. Außerdem können Gasthörer an den Kursen teilnehmen, sofern noch Plätze verfügbar sind. Für die Teilnahme an diesen Sprachkursen werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2 Höhe der Gebühren

- (1) Die Gebühr beträgt für einen Latinumskurs 48 Euro je Semester pro Kursteilnehmer.
- (2) Die Gebühr beträgt für einen Graecumskurs 72 Euro je Semester pro Kursteilnehmer.

§ 3 Schuldner, Fälligkeit

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer sich für einen der Kurse nach § 1 angemeldet hat und zugelassen wird. Von der Zahlungsverpflichtung befreit ist, wer die Latinums- bzw. Graecumskurse auf Grund der maßgebenden Prüfungsordnung verpflichtend im Curriculum seines Studiums absolvieren muss.
- (2) Die Gebühr für die Teilnahme an den Sprachkursen ist mit der Zulassung zum Sprachkurs fällig. Wer die Gebühr bis zu Kursbeginn nicht geleistet hat, wird von der Kursteilnahme ausgeschlossen. Für Teilnehmer an Latinums- bzw. Graecumskursen der Stufe II, die zu Beginn des Kurses noch eine Aufnahmeklausur schreiben müssen, wird die Gebühr erst innerhalb einer Woche nach dem Bestehen dieser Klausur fällig.

§ 4 Zahlungsmodalitäten

Als Zahlungsmodus ist grundsätzlich die Überweisung auf das Konto der Ruprecht-Karls-Universität vorgesehen. In Ausnahmefällen kann die Gebühr durch Erteilung einer Einzugsermächtigung im Lastschriftinzugsverfahren beglichen werden.

§ 5 Rückerstattung

Die Kursgebühr wird bei Nichtantritt zum Kurs, bei Kursabbruch seitens der Kursteilnehmenden oder bei Beurlaubung nach Kursbeginn nicht erstattet, es sei denn der Kursteilnehmer hat den Nichtantritt oder den Abbruch nicht zu vertreten. Die Entscheidung über eine Rückerstattung trifft der Geschäftsführende Direktor des Seminars für Klassische Philologie. Die Kursteilnehmenden haben eine Rückerstattung unverzüglich zu beantragen und geeignete Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Ruprecht-Karls-Universität in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg über die Gebühren für die Sprachkurse des Seminars für Klassische Philologie zur Vorbereitung auf das Latinum und das Graecum vom 19.03.2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 01.04.2008, S. 287) außer Kraft.

Heidelberg, den 17. März 2021

gez Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung zur Änderung der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den Bachelorstudiengängen Sportwissenschaft (75 %, 50 %)

vom 17. März 2021

Auf Grund von §§ 63 Absatz 2, 60 Absatz 2 Nummer 2, 29 Absatz 4 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. 2018 S. 85 ff.), § 6 Absatz 2 des Gesetzes über die Zulassung zum Hochschulstudium in Baden-Württemberg (Hochschulzulassungsgesetz - HZG) in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zu dem Staatsvertrag über die Hochschulzulassung und zur Änderung des Hochschulzulassungsgesetzes vom 15. Oktober 2019 (GBl. 2019 S. 405) sowie in Verbindung mit § 20 Absatz 3 der Verordnung über die Studienplatzvergabe im Zentralen Vergabeverfahren und für das DoSV (HZVO) vom 02. Dezember 2019 (GBl. 2019 S. 489) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 16. März 2021 die nachstehende Satzung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17. März 2021 erteilt.

500

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 06 / 2021
31.03.2021

Artikel 1

In § 7 Absatz 1 wird Punkt c neu gefasst:

„Aus der Punktzahl nach Buchstabe a) (schulische Leistungen) und der Punktzahl nach Buchstabe b) wird der im Verhältnis 60:40 (a:b) gewichtete Mittelwert gebildet. Dieser wird mit 2 multipliziert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktesumme (maximal 30 Punkte) wird unter allen Teilnehmern und Teilnehmerinnen eine Rangliste je Studiengang erstellt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft und gilt erstmals für das Auswahlverfahren zum WS 2021/22.

Heidelberg, den 17. März 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Naturwissenschaftlich- Mathematische Gesamtfakultät

vom 17.03.2021

Aufgrund von § 38 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1230), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. März 2021 die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 15/ 2015, S. 913f) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17. März 2021 erteilt.

Artikel 1

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 8 Zulassung zum Prüfungsverfahren“ durch „§ 18 Zulassung zum und Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens“ ersetzt.
„§ 11 Entscheidung über die Promotion“ wird durch „§ 11 Entscheidung über die und Gesamtbewertung der Promotion ersetzt“.
2. In § 1 Absatz 4 wird Satz 2 ersatzlos gestrichen.
3. § 2 wird wie folgt neu gefasst: „Die Promotionsleistungen bestehen aus einer Dissertation nach § 7 und einer Disputation gemäß § 10, die sich auch auf die Inhalte der Dissertation bezieht.“

4. In § 3 wird Absatz 2 ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

Der bisherige Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: „Abweichend von und zusätzlich zu Absatz 1 und 2 wird der Promotionsausschuss für Informatik von den Fakultätsräten der Fakultäten für Mathematik und Informatik sowie für Physik und Astronomie auf gemeinsamen Vorschlag der Dekane bzw. Dekaninnen der beiden Fakultäten gewählt. Er setzt sich zusammen aus dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Mathematik und Informatik als Vorsitzenden bzw. Vorsitzender, einem Prodekan oder Studiendekan bzw. einer Prodekanin oder Studiendekanin sowie mindestens vier Hochschullehrern, Hochschul- und Privatdozenten bzw. Hochschullehrerinnen, Hochschul- und Privatdozentinnen der Gesamtfakultät, die die verschiedenen Fachrichtungen der Informatik in Lehre und Forschung vertreten. Vertritt der Dekan bzw. die Dekanin nicht das Fach Informatik, so kann der Prodekan bzw. die Prodekanin an dessen bzw. deren Stelle treten. Absatz 1 Satz 2 sowie Absatz 2 Sätze 2,3, und 4 gelten entsprechend“ und wird zu Absatz 2.

Der bisherige Absatz 5 wird zu Absatz 4.

Der bisherige Absatz 6 wird zu Absatz 5.

Der bisherige Absatz 7 wird zu Absatz 6.

5. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird im zweiten Halbsatz nach dem Wort „wer“ ein „:“ ergänzt.

In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 wird nach dem Wort „Universität“ ein „:“ eingefügt.

In Absatz 4 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Das gilt hinsichtlich der praktischen Fähigkeiten auch für einen Kandidaten bzw. eine Kandidatin, der bzw. die beim Studienabschluss Staatsexamen oder Master of Education die wissenschaftliche Arbeit nicht in dem Fach angefertigt hat, in dem er bzw. sie seine bzw. ihre Dissertation anfertigen möchte.“

6. In § 5 Absatz 1 wird vor dem bisherigen Buchstaben „b)“ ein neuer Buchstabe „b)“ mit der Ergänzung „Kopie des Lichtbildausweises;“ eingefügt. Der bisherige Buchstabe „b)“ wird Buchstabe „c)“.

Der bisherige Buchstabe „c)“ wird Buchstabe „d)“.

Der bisherige Buchstabe „d)“ wird Buchstabe „e)“.

Der bisherige Buchstabe „e)“ wird Buchstabe „f)“.

Unter dem bisherigen Buchstaben „f)“ wird der erste Halbsatz wie folgt neu gefasst: „die Erklärung eines Hochschullehrers, Hochschul- oder Privatdozenten oder Honorarprofessors bzw. einer Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin oder Honorarprofessorin, für die wissenschaftliche Betreuung des Doktoranden bzw. der Doktorandin zu sorgen.“ Der bisherige Buchstabe „f)“ wird Buchstabe „g)“.

Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Die Arbeit ist grundsätzlich an einem Institut der Fakultät durchzuführen, oder an einer Forschungseinrichtung, der der betreuende Hochschullehrer, Hochschul- oder Privatdozent bzw. die betreuende Hochschullehrerin, Hochschul- oder Privatdozentin der Fakultät angehört.“

7. In § 6 Absatz 2 Satz 1 werden die Bezeichnungen „dem Doktoranden/der Doktorandin“ und „dem Betreuer/der Betreuerin“ durch „dem Doktoranden bzw. der Doktorandin“ und dem Betreuer bzw. der Betreuerin“ ersetzt.

In Satz 2 wird die Bezeichnung „der Doktorand/die Doktorandin“ durch „der Doktorand bzw. die Doktorandin“ ersetzt.

In Absatz 3 Satz 3 wird nach dem Wort „bzw.“ das Wort „die“ eingefügt.

Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: „In Konfliktfällen können sich Doktoranden bzw. Doktorandinnen oder Betreuer bzw. Betreuerinnen an die unabhängige Ombudsperson für Doktorandinnen und Doktoranden wenden, die als Beratungs- und Vermittlungsstelle der Universität Heidelberg fungiert.“

8. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 8 Zulassung und Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens

- (1) Nach Fertigstellung der Dissertation beantragt der gemäß § 5 angenommene Doktorand bzw. die Doktorandin beim zuständigen Promotionsausschuss die Zulassung zum Promotionsprüfungsverfahren. Über die Zulassung entscheidet der bzw. die Vorsitzende, ablehnende Entscheidungen bedürfen der Zustimmung des Promotionsausschusses. Mit der Zulassung beginnt das Promotionsprüfungsverfahren.
- (2) Bei anderen Bewerbern bzw. Bewerberinnen entscheidet der Promotionsausschuss über die Zulassung oder Ablehnung zum Prüfungsverfahren. §§ 4 und 5 gelten entsprechend.
- (3) Dem Antrag auf Zulassung zum Prüfungsverfahren sind beizufügen:
 - a) je nach Fakultät bis zu 4 Exemplare der gedruckten Dissertation,
 - b) eine elektronische Version der Dissertation, deren Datenformat und Datenträger mit der jeweiligen Fakultät abzustimmen ist,
 - c) eine eidesstattliche Versicherung des Bewerbers bzw. der Bewerberin darüber, dass die vorgelegte Dissertation selbst verfasst ist, und sich dabei keiner anderen als der von ihm bzw. von ihr ausdrücklich bezeichneten Quellen und Hilfen bedient zu haben. Dafür ist das von der Universität Heidelberg vorgesehene Formblatt zu verwenden,
 - d) eine Erklärung darüber, ob der Bewerber bzw. die Bewerberin an einer anderen Stelle ein Prüfungsverfahren beantragt bzw. ob er bzw. sie die Dissertation in dieser oder anderer Form bereits anderweitig als Prüfungsarbeit verwendet oder einer anderen Fakultät als Dissertation vorgelegt hat,
 - e) ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem insbesondere der Ablauf von Studium und Promotion sowie die Staatsangehörigkeit hervorgehen,
 - f) Zeugnisse bereits abgelegter staatlicher oder akademischer Prüfungen (vgl. § 4 Abs. 1) sowie ggf. der Nachweis gemäß § 4 Abs. 3 bis 6; soweit nicht bereits bei der Annahme vorgelegt,
 - g) ggf. eine Auflistung besuchter und betreuter Lehrveranstaltungen nach § 6 Abs. 3,

- h) eine Einverständniserklärung, dass die Dissertation unter Verwendung der an der Universität eingesetzten elektronischen Datenverarbeitungsprogramme auf die Einhaltung allgemein geltender wissenschaftlicher Standards überprüft werden darf. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss auf begründeten schriftlichen Antrag.
- (4) Die Zulassung ist in der Regel zu versagen, wenn die Unterlagen unvollständig sind. Sie kann versagt werden, wenn bereits mehr als ein erfolgloser Promotionsversuch unternommen wurde.
- (5) Der Kandidat bzw. die Kandidatin kann den Antrag auf Promotion zurückziehen, solange noch keines der Gutachten bei der Prüfungskommission oder der Fakultät vorliegt.”
9. In § 9 Absatz 1 wird Satz 1 vor dem Wort „zwei“ das Wort „mindestens“ eingefügt und „Buchstabe f)“ durch „Buchstabe g)“ ersetzt.
- In Absatz 2 wird jeweils hinter dem Wort „Privatdozenten“ das Wort „Honorarprofessoren“ und hinter dem Wort „Privatdozentinnen“ das Wort „Honorarprofessorinnen“ ergänzt.
- In Satz 2 wird die Abkürzung „i.d.R“ mit den Worten „in der Regel“ ausgeschrieben.
- In Satz 6 werden nach dem Wort „Gutachter“ die Worte „bzw. Gutachterinnen“ und nach dem Wort „Professoren“ die Worte „bzw. Professorinnen“ ergänzt.
10. In § 11 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst: „§ 11 Entscheidung über die und Gesamtbewertung der Promotion“.
- In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „dabei“ durch die Worte „Bei der Gesamtnote“ ersetzt.

11. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Veröffentlichung

(1) Der Doktorand bzw. die Doktorandin müssen spätestens zwei Jahre nach der Disputation die Veröffentlichung der Dissertation nachweisen. Die Veröffentlichung erfolgt im Einvernehmen mit dem Betreuer bzw. mit der Betreuerin. Die Veröffentlichung kann erfolgen:

a) durch elektronische Publikation im Open Access auf dem von der UB betriebenen universitären Repositorium /Heidelberger Dokumentenserver HeiDOK (<http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/>). Zusätzlich ist der UB ein gedrucktes textidentisches Pflichtexemplar abzuliefern. Anderweitige elektronische Publikationsformen sind mit der UB abzustimmen

oder

b) durch Druck in einer Schriftenreihe oder als selbständiges Buch im Verlagsbuchhandel, sofern eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird. In diesem Fall sind der UB 3 Pflichtexemplare abzuliefern. Eine niedrigere Mindestauflage ist akzeptabel, wenn der Verlag weitere Bestellungen im Print-on-demand-Verfahren erfüllt. Der Nachweis hierüber obliegt dem Doktoranden bzw. der Doktorandin

oder

c) in einer wissenschaftlichen Zeitschrift in gedruckter und/oder elektronischer Form. In diesem Fall sind der UB 3 Exemplare der im Promotionsverfahren vorgelegten Arbeit abzuliefern. Der Promotionsausschuss behält sich die Entscheidung darüber vor, welche Schriftenreihen, Verlage, wissenschaftlichen Zeitschriften oder Sammelwerke für die Veröffentlichung geeignet sind

oder

d) durch Vervielfältigung im Reproduktionsverfahren. In diesem Fall sind der UB 10 Pflichtexemplare (bzw. im Fall der Medizinischen Fakultäten 5 Pflichtexemplare) abzuliefern.

Die Pflichtexemplare müssen aus alterungsbeständigem, holz- und säurefreiem Papier bestehen und haltbar gebunden oder geheftet sein.

- (2) Wird die Dissertation nicht termingerecht veröffentlicht, so erlöschen alle durch die Promotion erworbenen Rechte, und die Verleihung des Grades Dr. rer. nat. bzw. Dr. phil. ist mit der vorgelegten Dissertation an der Naturwissenschaftlich-Mathematischen Gesamtfakultät nicht mehr möglich. Die Frist kann in besonderen Fällen auf rechtzeitig gestellten, begründeten Antrag des Doktoranden bzw. der Doktorandin hin verlängert werden. Über eine Verlängerung bis zu 12 Monaten entscheidet der bzw. die Vorsitzende des Promotionsausschusses, darüber hinaus der Promotionsausschuss.“
12. § 15 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Für hervorragende wissenschaftliche Leistungen auf den Gebieten der Naturwissenschaften einschließlich ihrer Grenzgebiete kann die Naturwissenschaftlich-Mathematische Gesamtfakultät mit Zustimmung des Senats den Grad eines Dr. rer. nat. h.c. bzw. bei Geographen bzw. Geographinnen der in § 1 genannten anthropogeographischen Arbeitsrichtung den Dr. phil. h.c. verleihen.“
13. In Anlage 1 wird unter „Informatik“ der Fachbereich „Angewandte Informatik“ in „Angewandte und Praktische Informatik“ geändert. Nach diesem Fachbereich wird der Fachbereich „Bildverarbeitung und Maschinelles Lernen“ zusätzlich ergänzt.
14. In Anlage 2 wird unter „Biowissenschaften“ Folgendes geändert:
Unter „Zu § 6 Abs. 1 bis 4“ in Nummer 2 wird „Buchstabe f)“ durch „Buchstabe g)“ ersetzt. Außerdem wird der Begriff „zweiter Betreuer“ und „Zweitbetreuer“ in der jeweiligen Geschlechts- und Sprachform durch den Begriff „weiterer Betreuer“ ersetzt.

Unter „Zu § 10 Abs. 1“ wird in Satz 1 „beide Gutachter/innen“ durch „alle Gutachter bzw. Gutachterinnen“ ersetzt.

Unter „Physik und Astronomie“ wird unter dem Punkt „Zu § 6 Abs. 3“ in Satz 3 die Klammer „(§ 9 Abs. 3f)“ durch die Klammer „(§ 8 Abs. 3 f)“ ersetzt.

In Satz 4 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „16“ ersetzt.

Satz 7 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Promotionsordnung bereits eingeleitete Promotionsprüfungsverfahren werden auf Antrag des Bewerbers bis zum 31.07.2021 nach den bisherigen Bestimmungen durchgeführt, sofern das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht. Für alle bereits angenommenen Doktorandinnen und Doktoranden, die noch nicht die Eröffnung des Promotionsprüfungsverfahrens beantragt haben, findet die vorstehende Promotionsordnung bereits Anwendung.“

Heidelberg den 17. März 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

Erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

vom 17. März 2021

Aufgrund von § 38 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1230), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. März 2021 die nachstehende erste Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Heidelberg für die Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften vom 2. November 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 27.11.2015, S. 1617f) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17. März 2021 erteilt.

Artikel 1

1. Im Inhaltsverzeichnis wird „§ 2 Zweck der Promotion, Promotionsleistungen, Promotionsverfahren“ durch „ § 2 Promotionsleistungen“ ersetzt.

In § 8 wird das Wort „Beratung“ durch „Betreuung“ ersetzt.

§ 6 wird wie folgt neu gefasst: „§ 6 Zulassung besonders qualifizierter Absolventen/Absolventinnen von Diplomstudiengängen oder vergleichbaren Studiengängen von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, besonders qualifizierter Absolventen/Absolventinnen eines Bachelor-Studienganges oder eines vergleichbaren Studienganges“.

In § 7 wird „Zulassungsgesuch,“ ersatzlos gestrichen.

In § 22 wird vor dem Wort „Verleihung“ die Formulierung „Aushändigung der Urkunde und“ eingefügt.

2. In § 1 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst: „Organe der Fakultät für Promotionsverfahren sind der Promotionsausschuss und eine vom Promotionsausschuss eingesetzte Prüfungskommission für jedes Promotionsverfahren.“

3. In § 2 wird die Überschrift wie folgt neu gefasst: „§ 2 Promotionsleistungen“. Absatz 3 wird ersatzlos gestrichen.

4. In § 3 Absatz 1 wird nach im vierten Spiegelstrich das Wort „sowie“ durch ein „“ ersetzt.

Im fünften Spiegelstrich wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

Es wird folgender sechster Spiegelstrich ergänzt: „- assoziierte Professoren/Professorinnen“

5. In § 4 Absatz 4 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt: „Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.“

In Absatz 6 wird die Formulierung „oder auf elektronischem Wege“ ersatzlos gestrichen.

6. § 5 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Zur Promotion kann als Doktorandin oder Doktorand zugelassen werden, wer einen Masterstudiengang in dem Promotionsfach in der Regel mindestens mit der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen hat. Darüber hinaus kann zur Promotion zugelassen werden, wer einen Studiengang im Promotionsfach an einer Universität oder Pädagogischen Hochschule mit einer mindestens vierjährigen Regelstudienzeit oder einen auf einen grundständigen Studiengang aufbauenden Studiengang an einer Universität, Pädagogischen Hochschule oder einer anderen Hochschule mit Promotionsrecht mit mindestens der Gesamtnote „gut“ abgeschlossen hat.“

In Absatz 3 wird Satz 4 wie folgt neu gefasst: „Mit dem Bestehen gilt der Bewerber/die Bewerberin als regulär zugelassen und die Promotionsfrist wird gemäß § 7 (7) festgesetzt.“

Es wird folgender neuer Satz 7 ergänzt: „Wenn der Doktorand /die Doktorandin diese Frist aus Gründen, die er/sie nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, kann die Frist auf begründeten Antrag des Doktoranden/der Doktorandin um 6 Monate verlängert werden.“

Es wird folgender neuer Absatz 6 ergänzt:

„Der Promotionsausschuss kann in einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder für Einzelfälle Ausnahmen von den nachstehenden Bestimmungen beschließen, sofern das LHG nicht entgegensteht.“

7. § 6 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 6 Zulassung besonders qualifizierter Absolventen/Absolventinnen von Diplomstudiengängen oder vergleichbaren Studiengängen von Hochschulen für Angewandte Wissenschaften, besonders qualifizierter Absolventen/Absolventinnen eines Bachelor-Studienganges oder eines vergleichbaren Studienganges

- (1) Absolventinnen und Absolventen von Bachelorstudiengängen und Staatsexamensstudiengängen die nicht unter § 5 (1) fallen, können zur Promotion zugelassen werden, wenn
 - a) sie besonders qualifiziert sind,
 - b) mind. die Hälfte des Studiums aus dem Bereich des Promotionsfaches stammt und
 - c) sie vom Promotionsausschuss erteilte Auflagen erfüllen, die den Nachweis erbringen, dass sie in dem Promotionsfach in gleicher Weise wie ein promotionsfähiger Masterabsolvent zu wissenschaftlicher Arbeit befähigt sind. Die als Auflagen zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind aus dem Master- oder Doktorandenprogramm des jeweiligen Faches zu erbringen.

- (2) Besonders qualifizierte Absolventinnen und Absolventen eines Diplomstudiengangs einer Fachhochschule oder einer Berufsakademie und für Absolventinnen und Absolventen der Notarakademie Baden-Württemberg, können nach einem erfolgreich bestandenen Eignungsfeststellungsverfahren zugelassen werden. Die in dem in der Regel viersemestrigen Eignungsfeststellungsverfahren zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen werden vom Promotionsausschuss festgesetzt.“

8. In § 7 wird in der Überschrift „Zulassungsgesuch,“ ersatzlos gestrichen. In Absatz 1 wird die Formulierung „richtet ein schriftliches Gesuch“ durch „beantragt schriftlich“ ersetzt.

Der Klammerzusatz „(Zulassungsgesuch)“ wird ersatzlos gestrichen.

In Absatz 2 wird das Wort „Zulassungsgesuch“ durch das Wort „Antrag“ ersetzt. In Nummer 6 wird folgender Satz 2 eingefügt: „Die Promotionsvereinbarung darf nicht älter als 6 Monate sein.“

Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

„Die Zulassung wird mit sofortiger Wirkung gültig. Auf Antrag des Doktoranden/der Doktoranden kann sie auf einen späteren Zeitpunkt binnen eines halben Jahres festgesetzt werden.“

Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

Im bisherigen Absatz 6 wird Satz 3 ersatzlos gestrichen.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

9. In § 8 Absatz 7 wird nach dem Wort „Universität“ das Wort „Heidelberg“ ergänzt.

10. In § 11 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „müssen“ durch die Worte „sind in der Regel“ ersetzt. Das Wort „sein“ wird ersatzlos gestrichen.

11. In § 15 Absatz 1 Satz 1 wird „Ablauf der Auslagefrist und“ ersatzlos gestrichen.

In Absatz 2 Satz 2 wird nach „Universität Heidelberg“ der Zusatz „oder einer anderen Universität“ ergänzt.

In Satz 3 wird nach dem Wort „muss“ das Wort „aktive(r)“ ergänzt.

12. In § 16 Absatz 2 wird folgender neuer Satz 4 eingefügt: „Wird innerhalb der Jahresfrist ein begründeter Antrag auf Fristverlängerung gestellt, kann der Promotionsausschuss die Frist um bis zu 6 Monate verlängern.“

13. In § 17 Absatz 3 wird Satz 1 vor den Worten „als Zuhörende“ der Zusatz „und auf Antrag des Doktoranden/der Doktorandin weitere Universitätsangehörige“ eingefügt.

14. In § 21 wird Absatz 1 wie folgt neu gefasst:

„Sind die Promotionsleistungen erbracht, ist spätestens zwei Jahre nach der Disputation die Dissertation gemäß (5) zu veröffentlichen oder ein Verlagsvertrag vorzulegen, sofern der Doktorand zugleich die Drucklegung und die unentgeltliche Abgabe gemäß (5) innerhalb von drei Jahren ab Vertragsdatum zusichert.“

In Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz wird die Formulierung „Dissertation nicht termingerecht veröffentlicht“ durch „in (1) angegebene Frist nicht eingehalten“ ersetzt.

In Absatz 5 Nummer 1 wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Zusätzlich ist der UB ein unentgeltliches gedrucktes und gebundenes textidentisches Pflichtexemplar abzuliefern.“

In Nummer 2 Satz wird die Zahl „3“ durch „drei unentgeltliche“ ersetzt.

Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„Bei einer Vervielfältigung gemäß Abs. 5 ist ein Druckvermerk anzubringen, dass es sich um eine Heidelberger Dissertation handelt. Bei einer Titeländerung ist auf den Titel der eingereichten Dissertation hinzuweisen.“

Im bisherigen Absatz 6 wird nach dem Wort „Dissertation“ das Wort „unentgeltlich“ eingefügt.

Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 8.

15. § 22 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 22 Aushändigung der Urkunde und Verleihung des Dr. rer. pol.

- (1) Hat der Doktorand/die Doktorandin die Pflichtexemplare bzw. den Verlagsvertrag gemäß § 21 Abs. 1 rechtzeitig vorgelegt, wird der Grad "doctor rerum politicarum" (Dr. rer. pol.) durch Aushändigung oder Zustellung der Doktorurkunde verliehen. Die Doktorurkunde enthält den Titel der Dissertation, die Gesamtnote sowie das Promotionsfach und nennt als Promotionstag den Tag der Disputation.
- (2) Wird der Doktorgrad nach Vorlage eines Verlagsvertrages verliehen, so kann die Verleihung widerrufen werden, wenn nicht innerhalb der in § 21 (1) genannten Frist die Pflichtexemplare abgeliefert werden. Der Doktorand/die Doktorandin kann eine Verlängerung der Abgabefrist um höchstens weitere zwei Jahre beantragen.
- (3) Erst mit Empfang der Doktorurkunde wird das Recht zur Führung des Dokortitels erworben.
- (4) Mit der Veröffentlichung der Dissertation und Übergabe der Pflichtexemplare ist das Promotionsverfahren beendet.“

16. In § 26 Absatz 2 wird das Datum „20. April 2021“ durch das Datum „2. November 2015“ ersetzt.

515

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 06 / 2021
31.03.2021

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 17. März 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

516

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 06 / 2021
31.03.2021

Zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für das Strukturierte Promotionsprogramm Doctor of Philosophy der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg

vom 17. März 2021

Aufgrund von § 38 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz - 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204, 1230), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. März 2021 die nachstehende zweite Satzung zur Änderung der Ordnung für das Strukturierte Promotionsprogramm Doctor of Philosophy der Theologischen Fakultät vom 29. Juli 2015 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 16. November 2015, S. 1443), zuletzt geändert am 13.02.2017 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 20.12.2017, S. 889) beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17. März 2021 erteilt.

Artikel 1

1. In der Präambel wird Satz 2 wie folgt neu gefasst: „Alle Amts-, Status -, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.“
2. Im Inhaltsverzeichnis wird in der Anlage am Ende „ 5 Spezialisierungsrichtung Diakoniewissenschaft/Diaconic Studies (DiacSt 18 LP)“ ergänzt.

3. § 1 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst: „Das Promotionsprogramm wird in den Spezialisierungsrichtungen „Biblical Studies“, „History of Religions and Historical Theology“, „Contemporary Theology and Religions“ und „Diakoniewissenschaft/Diaconic Studies“ angeboten.“

4. In § 3 wird Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

Im bisherigen Absatz 4 Satz 2 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3.

5. In § 4 Absatz 4 wird der letzte Abschnitt zu einem selbstständigen Absatz 5.

Es wird folgender neuer Absatz 6 eingefügt:

„Der Promotionsausschuss kann in einer ordnungsgemäß anberaumten Sitzung mit Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder für Einzelfälle – z. B. um die Durchführung eines binationalen oder eines interdisziplinären Promotionsverfahrens zu ermöglichen – Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Ordnung beschließen, sofern das Landeshochschulgesetz nicht entgegensteht.“

6. In § 5 Absatz 2 unter „2.1.“ wird „mit Foto und“ ersatzlos gestrichen.

In Absatz 3 werden unter den „3.3“, „3.4“, „3.5“ jeweils die Worte „Vorliegen der“ durch die Worte „Nachweis über die“ ersetzt.

7. In § 9 Absatz 2 werden unter „2.4“ die Worte „in Maschinschrift“ ersatzlos gestrichen. Das Wort „achtfacher“ wird durch das Wort „fünffacher“ ersetzt.

Unter „2.8“ wird nach dem Wort „Datenverarbeitungsprogramme“ die Formulierung „im Rahmen datenschutzrechtlicher Vorgaben“ ergänzt.

In Absatz 4 wird unter „4.1“ nach den Worten „§ 9 Absatz 2“ der Zusatz „Nr. 2.1-2.7“ ergänzt.

8. In § 10 Absatz 1 wird die Zahl „drei“ durch die Zahl „vier“ ersetzt.

9. In § 15 wird Absatz 3 wie folgt neu gefasst:

„Die Veröffentlichung kann geschehen durch

1. Publikation bei einem gewerblichen Verlag, sofern eine Mindestauflage von 100 Exemplaren nachgewiesen wird; dabei sind drei Exemplare der Universitätsbibliothek abzuliefern. Eine niedrigere Mindestauflage ist akzeptabel, wenn der Verlag weitere Bestellungen im Print-on-demand-Verfahren erfüllt. Der Nachweis hierüber obliegt dem Doktoranden oder
2. Vorlage eines Verlagsvertrages, sofern der Doktorand zugleich die Drucklegungen innerhalb von drei Jahren ab Vertragsdatum und die unentgeltliche Abgabe von drei Exemplaren bei der Universitätsbibliothek und einem Exemplar bei der Fakultät nach Drucklegung zusichert oder
3. Vervielfältigung im Reproduktionsverfahren – in diesem Fall sind der Universitätsbibliothek 10 Pflichtexemplare abzuliefern oder
4. durch elektronische Publikation im Open Access auf dem von der Universitätsbibliothek betriebenen universitären Repositorium /Heidelberger Dokumentenserver HeiDOK <http://archiv.ub.uni-heidelberg.de/volltextserver/> Zusätzlich ist der Universitätsbibliothek ein gedrucktes textidentische Pflichtexemplare abzuliefern. Anderweitige elektronische Publikationsformen sind mit der Universitätsbibliothek abzustimmen.“

10. In der Anlage wird am Ende folgende neue Spezialisierungsrichtung ergänzt:

„5. Spezialisierungsrichtung Diakoniewissenschaft/Diaconic Studies (DiacSt, 18 LP)

Pflichtmodule (14 LP)

| Modulbezeichnung | LP | Modulabschluss |
|--------------------------------------|----|---|
| Promotionskolleg (PhD-Diakwiss 1) | 10 | 2 Referate, schriftlich ausgearbeitet |
| Independent Studies (PhD-Diakwiss 2) | 4 | Rezension oder schriftlicher Lektürebericht |

Wahlpflichtmodule (4 LP)

Die Doktoranden wählen vertiefende Module im Umfang von 4 LP.

| Modulbezeichnung | LP | Modulabschluss |
|---|-----|------------------------|
| Wissenschaftliche Theorien und Methoden, Projektentwicklung und -darstellung in den Bereichen des organisierten Hilfehandelns und sozialer Dienstleistung (Diakwiss 3) | 2 | erfolgreiche Teilnahme |
| Theologie, Theorie und Geschichte der Diakonie: biblische und theologische Begründungszusammenhänge, ekklesiologische und sozioethische Grundfragen. Diakonie zwischen Kirche und Sozialwirtschaft (Diakwiss 4) | 2-4 | erfolgreiche Teilnahme |
| Hauptepochen und Strukturen der freien Wohlfahrt/Nonprofit-Unternehmen im Dritten Sektor (Diakwiss 5) | 2 | erfolgreiche Teilnahme |

521

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 06 / 2021
31.03.2021

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg den 17. März 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h. c. Bernhard Eitel
Rektor

522

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 06 / 2021
31.03.2021

Zweite Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der „Ergänzenden Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für alle Bachelorstudiengänge, Masterstudiengänge, Staatsexamensstudiengänge und den Studiengang Magister Theologiae der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg (Ergänzende Prüfungsordnung-UHD)“

vom 25.03.2021

Auf Grund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. 2005 S. 1), neu gefasst durch Artikel 1 des Dritten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Drittes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 3. HRÄG) vom 1. April 2014 (GBl. 2014 S. 99), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Vierten Gesetzes zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften (Viertes Hochschulrechtsänderungsgesetz – 4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. 2020 S. 1204) hat der Rektor der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 25.03.2021 per Eilentscheid die nachstehende Satzung beschlossen.

Artikel 1

§ 7 Inkrafttreten / Außerkrafttreten wird wie folgt neugefasst:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des Sommersemesters 2021 außer Kraft

524

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 06 / 2021
31.03.2021

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 25.03.2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Beijing Foreign Studies University (Volksrepublik China)

vom 17. März 2021

Aufgrund von § 73 Abs. 2 in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz - LHG) vom 1. Januar 2005, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. Juni 2020 (GBl. S. 426) hat der Senat der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg am 16. März 2021 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 17. März 2021 erteilt.

A. Allgemeine Prüfungsbestimmungen

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für die Abnahme der „Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH)“ an der Beijing Foreign Studies University. Die Verantwortung für die gesamte Prüfung liegt beim Internationalen Studienzentrum der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Dies bezieht sich auf die Erstellung, Durchführung und Korrektur der Prüfung, den Prüfungsvorsitz sowie die Zeugnisvergabe.

(2) Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Studienqualifikation gem. § 58 Abs. 1 Satz 1 LHG nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums an Hochschulen in der Bundesrepublik entsprechend § 27 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) und § 58 Abs. 1 Satz 2 LHG für die Aufnahme des Studiums hinreichende deutsche Sprachkenntnisse nachweisen. Für verschiedene Studienzwecke können differenzierte sprachliche Eingangsforderungen nachzuweisen sein, die in den jeweils geltenden Zulassungssatzungen der Ruprecht-Karls-Universität-Heidelberg festgelegt werden.

Die Nachweise können gem. § 2 in Verbindung mit § 7 Abs. 1 der „Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen“ (RO) (Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019) durch die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) erfolgen.

(3) Wenn die DSH mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestanden ist, gilt dies gem. § 3 Abs. 5 RO als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen. Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung erforderlichen Niveau. Gemäß § 1 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 3 Abs. 7 RO können auf Beschluss der Hochschule für bestimmte Studienzwecke auch geringere sprachliche Eingangsvoraussetzungen (DSH-1) festgelegt werden.

§ 2 Zweck der Prüfung

Durch die DSH wird die sprachliche Studierfähigkeit in den Fertigkeiten Hörverstehen, Leseverstehen, Schreiben und Sprechen nachgewiesen. Das Prüfungszeugnis weist das Gesamtergebnis aus mündlicher und schriftlicher Prüfung als DSH-3, DSH-2 oder DSH-1 (Eingangsstufe) mit der Angabe der in den einzelnen Teilprüfungen erreichten Ergebnisse aus. Das Prüfungszeugnis dokumentiert die mit einzelnen Ergebnissen nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten.

§ 3 Zulassung, Prüfungstermine

- (1) Zur DSH kann nur zugelassen werden, wer
 - a) ein durch die Akademische Prüfstelle (APS) an der Deutschen Botschaft Peking ausgestelltes Zertifikat über die erfolgreiche Prüfung seiner Studienleistungsnachweise,
 - b) ca. 1000 Stunden Deutschunterricht
 - c) und einen erfolgreich absolvierten Vorbereitungskurs auf die DSH nachweisen kann.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur DSH erfolgt mit der Anmeldung zum Vorbereitungskurs zur DSH oder durch schriftlichen Antrag einschließlich der nach Abs. 1 Buchst. a – c erforderlichen Unterlagen an die School of Continuing Education der Beijing Foreign Studies University. Die/der Prüfungsvorsitzende gem. § 6 Abs. 1 entscheidet über die Zulassung.

- (3) Die DSH findet in der Regel in der ersten Januarwoche und der vorletzten Juniwoche an der Beijing Foreign Studies University statt.

(4) Macht ein Prüfungsteilnehmer oder eine Prüfungsteilnehmerin bei der Anmeldung zur Prüfung glaubhaft, dass wegen länger dauernder oder ständiger körperlicher Behinderung die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form erfüllt werden können, wird gestattet, die Prüfungsleistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangt werden.

§ 4 Gliederung der Prüfung

(1) Die DSH besteht aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung. Die schriftliche Prüfung findet in der Regel vor der mündlichen Prüfung statt. Beide Prüfungsteile sind am gleichen Standort sowie innerhalb eines einzigen Prüfungszeitraums abzulegen.

(2) Die schriftliche Prüfung gliedert sich gemäß § 10 in die Teilprüfungen:

1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV),
2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes (LV) und wissenschafts-sprachlicher Strukturen (WS) sowie
3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP).

(3) Die mündliche Prüfung ist obligatorischer Bestandteil der DSH. Von ihr kann nicht befreit werden. Die mündliche Prüfung kann entfallen, wenn die schriftliche Prüfung gemäß § 5 Abs. 2 nicht bestanden ist. Eine Anerkennung von Vorleistungen für den schriftlichen Prüfungsteil ist nicht möglich.

§ 5 Bewertung der Prüfung und Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Die Gesamtprüfung ist bestanden, wenn sowohl die schriftliche Prüfung gemäß Abs. 2 als auch die mündliche Prüfung gemäß Abs. 5 bestanden ist.
- (2) Die schriftliche Prüfung ist bestanden, wenn von den in den Teilprüfungen HV, LV, WS, TP gemäß § 10 Abs. 1 gestellten Anforderungen insgesamt mindestens 57 % erfüllt sind.
- (3) Bei der schriftlichen Prüfung gemäß § 10 werden die Teilprüfungen HV, LV, WS, TP im Verhältnis 2:2:1:2 gewichtet.
- (4) Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes sowie Wissenschaftssprachliche Strukturen bilden eine gemeinsame Teilprüfung.
- (5) Die mündliche Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 57% der Anforderungen erfüllt sind.
- (6) Das Gesamtergebnis der Prüfung gemäß Abs. 1 wird festgestellt
 - als DSH-1, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 57 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-2, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 67 % der Anforderungen erfüllt wurden;
 - als DSH-3, wenn sowohl in der schriftlichen als auch der mündlichen Prüfung mindestens 82 % der Anforderungen erfüllt wurden.

§ 6 Prüfungsvorsitz, Prüfungskommission

(1) Für die ordnungsgemäße Durchführung der DSH ist die Direktorin bzw. der Direktor des Internationalen Studienzentrums der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, sofern sie/er für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifiziert ist, oder eine/ein von ihr/ihm benannter für den Bereich Deutsch als Fremdsprache qualifizierte/r akademische/r Mitarbeiter/in, der/dem die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, als Prüfungsvorsitzende/r verantwortlich.

(2) Die/der Prüfungsvorsitzende beruft und koordiniert eine Prüfungskommission, deren Mitglieder für das Fach Deutsch als Fremdsprache qualifiziert sind. Mindestens die Hälfte der Kommission muss sich aus akademischen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zusammensetzen, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde. Die restlichen Mitglieder der Prüfungskommission sind hauptamtliche Mitarbeiter/inne/n der Beijing Foreign Studies University. Der Prüfungskommission gehören in der Regel zwei Mitglieder an.

(3) An den mündlichen Prüfungen können zusätzlich auch Vertreter/innen des Studienkollegs oder des Studienfachs bzw. des Fachbereichs/der Fakultät der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg, in dem die Aufnahme des Studiums beabsichtigt ist, als Zuhörer/innen teilnehmen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung wird mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat den Prüfungstermin ohne triftige Gründe versäumt oder wenn er nach Beginn der Prüfung oder einer Teilprüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem bzw. der Prüfungsvorsitzenden unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, wird ein neuer Prüfungstermin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat, die Prüfung oder eine Teilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, die bzw. der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung oder Teilprüfung stört, kann von der jeweiligen Prüferin bzw. dem jeweiligen Prüfer oder der bzw. dem Aufsichtsführenden von deren Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Die Kandidatin bzw. der Kandidat kann innerhalb von zwei Wochen verlangen, dass die Entscheidung nach Abs. 3 von dem bzw. der Prüfungsvorsitzenden überprüft wird. Belastende Entscheidungen sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Wiederholung der Prüfung

Die DSH kann mehrmals wiederholt werden.

§ 9 Prüfungszeugnis

(1) Das Prüfungszeugnis weist das Prüfungsergebnis mit den erreichten Leistungen gemäß § 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 6 aus.

(2) Über die DSH wird ein Zeugnis gemäß Anhang ausgestellt, das von dem/der Prüfungsvorsitzenden und einem dafür benannten Mitglied der Prüfungskommission unterzeichnet wird. Titel, Vorname und Name der Unterzeichnenden sind auf dem Zeugnis in Druckschrift zu vermerken. Das Zeugnis enthält den Vermerk, dass die der Prüfung zugrundeliegende Prüfungsordnung den Bestimmungen der RO entspricht und bei der HRK (Nummer, Datum) registriert ist.

(3) Ist das Gesamtergebnis der Prüfung „nicht bestanden“ kann eine Bescheinigung über die Teilnahme an der Prüfung mit dem Ergebnis „nicht bestanden“ ausgestellt werden.

(4) Die Prüfungsunterlagen werden 5 Jahre lang aufbewahrt. Die Aufbewahrung erfolgt beim Internationalen Studienzentrum der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg. Elektronische Archivierung ist zulässig.

B. Besondere Prüfungsbestimmungen

§ 10 Schriftliche Prüfung

- (1) Die schriftliche Prüfung umfasst die Teilprüfungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes
(Bearbeitungszeit: 10 Minuten nach dem ersten Vortrag und 40 Minuten nach dem zweiten Vortrag. Die Vortragszeit selbst und eventuelle Vor-entlastungen werden nicht auf die Bearbeitungszeit angerechnet.)
 2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (Bearbeitungszeit: 90 Minuten einschließlich Lesezeit)
 3. Vorgabenorientierte Textproduktion (Bearbeitungszeit: 70 Minuten)

- (2) Die Teilprüfungen müssen mindestens zwei verschiedenen Themenbereichen zugeordnet sein. Für die Bearbeitung der Aufgaben sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen.

- (3) Die Bearbeitungszeit der gesamten schriftlichen Prüfung (inklusive Vortrag des Hörtextes) dauert höchstens vier Zeitstunden.

- (4) Für die einzelnen Teilprüfungen gelten folgende weitere Regelungen:
 1. Verstehen und Verarbeiten eines Hörtextes (HV)
Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, Vorlesungen und Vorträgen aus dem wissenschaftlichen Bereich mit Verständnis zu folgen, sinnvoll Notizen dazu anzufertigen und damit zu arbeiten.
 - a) Art und Umfang des Textes
Es soll ein Text zugrunde gelegt werden, welcher der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung trägt. Der Text setzt keine Fachkenntnisse voraus. Er soll je nach Redundanz im Umfang einem schriftlichen Text von nicht weniger als 5500 und nicht mehr als 7000 Zeichen (mit Leerzeichen) entsprechen.

- b) Durchführung
Der Hörtext wird zweimal präsentiert. Dabei dürfen Notizen gemacht werden. Vor der Präsentation des Prüfungstextes können Hinweise über dessen thematischen Zusammenhang gegeben werden. Die Angabe von Namen, Daten und schwierigen Fachbegriffen und die Veranschaulichung durch visuelle Hilfsmittel sind zulässig. Die Art der Präsentation soll der Kommunikationssituation Vorlesung/Übung angemessen Rechnung tragen.
- c) Aufgaben
Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Sie sollen insbesondere das inhaltliche Verstehen und das Erkennen der Themenstruktur und der Textorganisation zum Gegenstand haben. Es können verschiedenartige und miteinander kombinierbare Aufgaben gestellt werden, z.B.
- Beantwortung von Fragen,
 - Strukturskizze,
 - Resümee,
 - Darstellung des Gedankengangs.
- d) Bewertung
Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

2. Verstehen und Verarbeiten eines Lesetextes und wissenschaftssprachlicher Strukturen (LV und WS)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, einen schriftlich vorgelegten wissenschaftsorientierten Text zu verstehen und sich damit auseinander zu setzen.

- a) Art und Umfang des Textes
Es wird ein weitgehend authentischer, studienbezogener und wissenschaftsorientierter Text vorgelegt, der keine Fachkenntnisse voraussetzt. Dem Text können z.B. eine Grafik, ein Schaubild oder ein Diagramm beigelegt werden. Der Text soll einen Umfang von nicht weniger als 4500 und nicht mehr als 6000 Zeichen (mit Leerzeichen) haben.

b) Aufgaben Leseverstehen

Die Aufgaben sind abhängig von der Struktur des Prüfungstextes. Das Textverstehen und die Fähigkeit zur Textverarbeitung können u. a. durch folgende Aufgabentypen überprüft werden:

- Beantwortung von Fragen,
- Darstellung der Argumentationsstruktur des Textes,
- Darstellung der Gliederung des Textes,
- Erläuterung von Textstellen,
- Formulierung von Überschriften
- Zusammenfassung.

c) Bewertung Leseverstehen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach Vollständigkeit und Angemessenheit der Erfüllung der gestellten Aufgaben und nicht nach sprachlicher Richtigkeit und Form.

d) Aufgaben Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Aufgaben im Bereich Wissenschaftssprachliche Strukturen beinhalten das Erkennen, Verstehen und Anwenden wissenschaftssprachlich relevanter Strukturen. Diese Aufgaben sollen die Besonderheiten des zugrunde gelegten Textes zum Gegenstand haben (z.B. syntaktisch, morphologisch, lexikalisch, idiomatisch, textsortenbezogen) und können u. a. Ergänzungen, Fragen zum Verstehen komplexer Strukturen sowie verschiedene Arten von Umformungen (Paraphrasierung, Transformation) beinhalten.

e) Bewertung Wissenschaftssprachliche Strukturen

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach sprachlicher Richtigkeit.

3. Vorgabenorientierte Textproduktion (TP)

Mit dieser Teilprüfung soll die Fähigkeit aufgezeigt werden, sich selbstständig und zusammenhängend zu einem studienbezogenen und wissenschaftsorientierten Thema schriftlich zu äußern und einen argumentativen Sachtext zu verfassen.

a) Aufgaben

Die Textproduktion hat einen Umfang von ca. 250 Wörtern. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie z.B. Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden. Als Vorgaben können nicht-lineare diskontinuierliche Texte wie z.B. Diagramme, Stichwortlisten, Tabellen, Grafiken dienen und/oder Zitate, Statements oder Kurztexte.

Die Textproduktion darf nicht den Charakter eines freien Aufsatzes annehmen. Durch die Aufgaben sollte ausgeschlossen werden, dass für den Text vorformulierte Passagen bzw. schematische Textbausteine verwendet werden können.

b) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der sachlich-inhaltlichen Angemessenheit (Vollständigkeit, Themenentwicklung, Textaufbau, Kohärenz) und nach sprachlichen Aspekten (Korrektheit, Wortwahl, Syntax, Kohäsion). Dabei sind die sprachlichen Aspekte stärker zu berücksichtigen.

§ 11 Mündliche Prüfung

Die mündliche Prüfung soll die Fähigkeit zeigen, studienrelevantes sprachliches Handeln (Erörtern, Bewerten, Exemplifizieren, Informieren, etc.) spontan, fließend und angemessen auszuführen und zu rezipieren sowie mit relevanten Interaktionsstrategien (Sprecherwechsel, Kooperieren, um Klärung bitten, etc.) umzugehen.

a) Durchführung

Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt maximal 20 Minuten, die Vorbereitungszeit auf den Kurzvortrag beträgt ebenfalls 20 Minuten. Zur Vorbereitung des Kurzvortrags sind einsprachige Wörterbücher zugelassen. Elektronische/andere Hilfsmittel sind nicht zugelassen. Gruppenprüfungen sind nicht zulässig.

b) Aufgaben

Die mündliche Prüfung besteht aus einem Kurzvortrag möglichst darstellender Art von maximal 5 Minuten und einem Gespräch von maximal 15 Minuten. Grundlage der mündlichen Prüfung (Vorgabe) sollte ein kurzer, nicht zu komplexer und sprachlich nicht zu schwieriger Text und/oder ein Schaubild / eine Grafik sein. Durch die Aufgaben soll sprachliches Handeln wie Darstellen, Zusammenfassen, Vergleichen, Begründen, Bewerten, Stellung nehmen etc. elizitiert werden.

c) Bewertung

Die Bewertung der Leistung erfolgt nach der inhaltlichen Angemessenheit, Verständlichkeit und Selbständigkeit der Aussagen, dem Gesprächsverhalten, der sprachlichen Korrektheit und lexikalischen Differenziertheit, der Aussprache und Intonation.

§ 12 Inkrafttreten, Änderung, Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Heidelberg für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Beijing Foreign Studies University (Volksrepublik China) vom 25. April 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors Nr. 4/2013, S. 147) außer Kraft.

(2) Wiederholungsprüfungen zu Prüfungen, die vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung abgelegt werden, finden nach der Prüfungsordnung statt, die der ersten Prüfung zugrunde lag.

Heidelberg, den 17. März 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

Anhang: DSH-Zeugnis (Muster)

[Logo und Name der Universität Heidelberg/Internationales Studienzentrum]

IN KOOPERATION MIT DER FREMDSPRACHENUNIVERSITÄT PEKING, CHINA

DSH-ZEUGNIS®

Herr/Frau ...
 geboren am ... in ...
 hat die „Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang“ (DSH) mit folgendem Ergebnis
 abgelegt:

Gesamtergebnis: ***DSH-...*** [DSH-1/DSH-2/DSH-3]

.....
 In den Teilprüfungen wurden erreicht:

| | |
|--------------------------------------|------|
| Schriftliche Prüfung: | ...% |
| Hörverstehen: | ...% |
| Textproduktion: | ...% |
| Leseverstehen: | ...% |
| Wissenschaftssprachliche Strukturen: | ...% |

Mündliche Prüfung: ...%

.....
 Ein Gesamtergebnis DSH-2 weist die sprachliche Studierfähigkeit für die uneingeschränkte Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen aus.

Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichem Niveau. Ein Gesamtergebnis DSH-1 weist eine eingeschränkte sprachliche Studierfähigkeit aus. Nach Entscheidung der Hochschule ist damit die Zulassung oder Einschreibung für bestimmte Studiengänge oder Studienabschlüsse möglich.

Beschreibung der mit dem Prüfungsergebnis nachgewiesenen sprachlichen Fähigkeiten siehe Rückseite.

Heidelberg, den __. __ 20__

(Siegel)

Unterschrift
[Titel Vorname Name]
[Prüfungsvorsitzende/r]

Unterschrift
[Titel Vorname Name]
[Mitglied der Prüfungskommission]

Der Prüfung lag die Prüfungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Beijing Foreign Studies University (Volksrepublik China) vom _____ zu Grunde. Die Prüfungsordnung entspricht der „DSH-Musterprüfungsordnung“ (Beschluss der HRK vom 11.03.2019 sowie Beschlüsse des Hochschulausschusses und des Schulausschusses der KMK vom 16.07.2019) und ist bei der Hochschulrektorenkonferenz registriert (Registrierungsnummer _____). Eine nach Maßgabe der Rahmenordnung abgelegte DSH-Prüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 der Rahmenordnung von den deutschen Hochschulen und Studienkollegs in Deutschland anerkannt.

| | | |
|--|--|---|
| <p>Mit der DSH-Prüfung wird die sprachliche Studierfähigkeit in einer schriftlichen Prüfung (mit Teilprüfungen im Hörverstehen, Leseverstehen und wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion) und einer mündlichen Prüfung (Mündlicher Ausdruck) nachgewiesen. Die schriftlichen Teilprüfungen werden in folgendem Verhältnis gewichtet: Hörverstehen, Leseverstehen, wissenschaftssprachliche Strukturen und Textproduktion: 2:2:1:2.</p> | | |
| <p>(1) Das Gesamtergebnis weist die sprachliche Studierfähigkeit auf drei Stufen aus:</p> | | |
| | <p>Gesamtergebnis</p> | <p>Zulassung (gemäß Rahmenordnung über Deutsche Sprachprüfungen für das Studium an deutschen Hochschulen entsprechend Beschluss der HRK vom 08.06.2004 und der KMK vom 25.06.2004 i.d.F. der HRK vom 23.07.2020 und der KMK vom 28.11.2019, §3 Abs. 5 bis 7)</p> |
| <p>DSH-3:</p> | <p>Besonders hohe schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 82 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p> | <p>(Abs. 5) Eine mindestens mit dem Gesamtergebnis DSH-2 bestandene DSH gilt als Nachweis der sprachlichen Studierfähigkeit für die Zulassung oder Einschreibung zu allen Studiengängen und Studienabschlüssen an allen Hochschulen (Abs. 6) Mit Erreichen der Ebene DSH-3 werden besonders hohe Deutschkenntnisse nachgewiesen. Die DSH-3 liegt über dem für die Zulassung oder Einschreibung erforderlichen Niveau.</p> |
| <p>DSH-2:</p> | <p>Differenzierte schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 67 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p> | |
| <p>DSH-1:</p> | <p>Grundlegende schriftliche und mündliche Fähigkeiten (Mindestens 57 % der Anforderungen sowohl in der schriftlichen Prüfung als auch der mündlichen Prüfung)</p> | <p>(Abs. 7) Soweit eine Hochschule für bestimmte Studienzwecke von DSH-2 abweichende geringere sprachliche Anforderungen festgelegt hat, hat eine darauf beruhende Zulassung oder Einschreibung keine bindende Wirkung für eine Zulassung oder Einschreibung bei einem Wechsel des Studiengangs an derselben Hochschule oder für die Zulassung oder Einschreibung an anderen Hochschulen, falls dafür andere sprachliche Anforderungen festgelegt sind.</p> |

| (2) Sprachliche Fähigkeiten in Teilbereichen | | | |
|---|--|--|--|
| Teilbereich | Gesamtergebnis | | |
| | DSH-3 Besonders hohe Fähigkeit, ... | DSH-2 Differenzierte Fähigkeit, ... | DSH-1 Grundlegende Fähigkeit, ... |
| Schriftlich | | | |
| Hörverstehen | in typischen Zusammenhängen des Studiums (Vorlesungen, Vorträge) der Darlegung von Sachverhalten und ihrer Erörterung mit Verständnis zu folgen, sowie darüber in schriftlicher Form zusammenhängende und strukturierte Aufzeichnungen (Notizen) zu fertigen (Darstellung, inhaltliche Gliederung und Zusammenfassung von Gedankengängen, ...). | | |
| Leseverstehen | studienbezogene und wissenschaftsorientierte Texte zu verstehen und zu bearbeiten: Inhaltliche Erfassung dargestellter Sachverhalte, Erkennen von Gedankengang und Argumentationsstrukturen sowie deren Gliederung, Zusammenfassung. | | |
| und | | | |
| wissenschaftssprachliche Strukturen | typische wissenschaftssprachliche Formen zu verstehen und selbst anzuwenden: Satzbau, wissenschaftliche Terminologie und Wortbildung, Wortschatz und Ausdrucksformen in unterschiedlichen Anwendungsbereichen, wie referierende Darstellung, argumentative Darlegung, | | |
| Textproduktion | studien- und wissenschaftsorientierte Sachverhalte und Themen schriftlich zu behandeln: Beschreibung, Vergleich, Kommentierung, argumentative Bewertung. | | |
| Mündlich | | | |
| Mündliche Sprachfähigkeit | studien- und wissenschaftsorientierte Themen und Sachverhalte mündlich zu behandeln: - monologisch (erörtern, bewerten, exemplifizieren, informierend darstellen, ...); - in sprachlicher Interaktion: spontan, fließend und angemessen ausführen sowie sie zu rezipieren; relevante Interaktionsstrategien beherrschen (Sprecherwechsel, kooperieren, um Klärung bitten, ...). | | |
| | | | |

543

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 06 / 2021
31.03.2021

**heiSKILLS – Das Kompetenz- und Sprachenzentrum der
Universität Heidelberg
– Gründung einer zentralen Einrichtung**

Der Senat der Universität Heidelberg hat in seiner Sitzung am 16.03.2021 gemäß § 19 Abs. 1 Satz 2 Ziff. 7 LHG die Gründung der zentralen Einrichtung „heiSKILLS“ beschlossen.

Heidelberg, den 17. März 2021

gez. Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

544

Universität Heidelberg
Mitteilungsblatt Nr. 06 / 2021
31.03.2021

KONTAKT

Universitätsverwaltung
Gremien und Wahlen
Seminarstraße 2
69117 Heidelberg

Tel. +49 6221 54-12120
sandra.ott@zuv.uni-heidelberg.de